

nis konstruiert werden kann. Ein Werklieferungsvertrag zwischen Verleger und fremder Buchdruckerei liegt jedoch vor, wenn die Buchdruckerei das Werk einschließlich Papier liefert und von sich aus die Buchbinderarbeiten, sei es im eigenen Nebenbetrieb oder in einer fremden Buchbindererei ausführen und den Versand vornehmen läßt.

Vorstehende Berichtigung bringen wir auf besonderen Wunsch des Präsidenten des Landesfinanzamtes Leipzig. Wir bitten unsere Mitglieder, bei den demnächst abzugebenden Umsatzsteuererklärungen dieser veränderten Sachlage Rechnung zu tragen, damit Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden vermieden werden.

Zur Devisenordnung in Lettland.

Bei einem großen Teil der deutschen Verleger bestehen die verworrensten Vorstellungen über die Auswirkung der Devisenordnung in Lettland und daraus entsteht vielfach die Ansicht, daß sich die Buchhändler unseres Landes als böswillige Schuldner hinter der Valutakommission verstecken, oder aber mit einem möglicherweise eintretenden Kurssturz der Reichsmark rechnen. Tatsächlich aber liegt die Sache so, daß die allerbesten Absichten und unendlichen Mühevaltungen scheitern müssen an der einfachen Unmöglichkeit unserer Staatsbank, die angeforderten Devisen zu beschaffen. Bis zum 8. Oktober 1931, dem Termin schärfster Devisenerfassung, registrierten die lettlandischen Importeure Verbindlichkeiten in Höhe von 132 Millionen bei einem Staatsbankbestand von 13 Millionen. Wenn sich nun auch möglicherweise in erstgenannter Summe so manche beabsichtigte Täuschung eingeschlichen haben mag, so erforderten doch naturgemäß die unbedingt weit über dem Vorrat liegenden Anforderungen Maßnahmen einschneidendster Art. Als solche wurde zunächst bis zur Sichtung des in unglaublichen Mengen eingereichten Beweismaterials die Überweisungserlaubnis völlig lahmgelegt. Die für Privatpersonen anfänglich zugelassenen Postanweisungen in Höhe von Mk. 40.— pro Woche, später pro Monat, konnten für die Geschäftswelt nur illegal ausgenutzt werden. Aber schon einige Tage nach getroffener Zulassung wurde auch dieser für den soliden Kaufmann ja ohnehin nicht gangbare Weg absolut abgeriegelt. Weiter wurde in der Befürchtung einer Gefährdung der eigenen Valuta zur Kontingentierung einiger Warengruppen geschritten. Wenngleich nun das Buch hiervon zunächst nicht betroffen wurde, wird dennoch eine gewisse Einengung, besonders schöngestiger Lektüre, von der finanziellen Lage des Landes diktiert, die Maßnahmen zur Verhinderung des zu großen Abflusses jedweder Valuta fordert. Die eingesetzte Kontrollkommission beim Finanzministerium hat also genau zu prüfen, ob das Eingeführte oder Einzuführende tatsächlich einen Artikel dringendster Notwendigkeit darstellt, und erst wenn diese Frage im positiven Sinne entschieden ist, kann der Antrag zur Devisenüberweisung gestellt werden. Alsdann aber gibt es das größte Hindernis zu überwinden, insofern die Erlaubnis nur nach Maßgabe der vorhandenen oder vielmehr der einlaufenden Devisen tropfenweise erteilt wird. Da nun aber unser Export als einzige devisenspendende Quelle durch Einfuhrdrosselung der meisten europäischen Staaten ziemlich lahmgelegt und ein neuer Planet als Absatzgebiet noch nicht entdeckt ist, fallen die Tropfen der erlaubten Überweisungen immer spärlicher und in immer länger werdenden Pausen.

Monatelange Verschleppungen in der Abdeckung unserer Verbindlichkeiten sind also leider die unausbleibliche Folge nicht abwendbarer Verfügungen. Ganz besonders schwierig und zeitraubend — wenn nicht unmöglich — war es bisher, die Erlaubnis zur Bezahlung der Saldi für Bedingtsendungen zu erhalten, da der Absatz an Hand der Fakturen schwerlich einwandfrei nachgewiesen werden kann. Nachnahmesendungen bieten keinen gangbaren Weg, da bis zum Eintreffen einer auch in diesen Fällen notwendigen Erlaubnis die Lagerfrist längst verstrichen und der Rückweg angetreten ist. Vorfakturen werden grundsätzlich nicht anerkannt, Mahnungen mit Klageandrohung und Anrechnungen von Verzugszinsen, Tratten, ja vollstreckbare ausländische Gerichtsurteile verfehlen jede Wirkung.

Nach all dem Gesagten bleibt uns nichts anderes übrig, als an die Herren Verleger den dringenden Appell zu richten: »Habt Geduld mit uns, wir werden alles bezahlen.«

Wir wollen dabei nicht unterlassen, den Verlegern, die für unsere hoffentlich bald behobenen Schwierigkeiten volles Verständnis bewiesen haben, herzlichst zu danken.

Verein der baltischen Buchhändler zu Riga.
Landesgruppe Lettland.

Der Devisenverkehr des Auslandes mit Deutschland.

Wir haben zuletzt am 1. Dezember 1931 über die Devisenbestimmungen der verschiedenen Länder berichtet. Seitdem sind neue Verfügungen bekannt geworden, die sehr scharf in die bisher freizügige Wirtschaft eingreifen.

Osterreich.

In Osterreich hat die letzte Bestimmung des Bundeskanzlers (4. Verordnung vom 9. Januar 1932) Proteste bei Handel und Industrie hervorgerufen. Diese Verordnung verhindert fast gänzlich jedes private Schilling- und Warenclearing, das bisher für die Gläubiger der österreichischen Importeure neben der spärlichen Zuweisung von Devisen die einzige Quelle für einen Ausgleich bot. Die Osterreichische Nationalbank hat sich zwar auf diese Weise die Herrschaft über den gesamten Einfuhrhandel gesichert, aber auch den eigenen Exporthandel empfindlich getroffen. Die Verwertung der zahlreichen Schillingguthaben deutscher Gläubiger wird nach der erwähnten Verordnung wie folgt geregelt:

An die Stelle des ersten Absatzes des § 5 treten folgende Bestimmungen:

1. Wer Waren nach dem Ausland ausführt oder wer sonst Waren an einen Ausländer (§ 3, Absatz 2) in ausländischer Währung verkauft, ist verpflichtet, den Gegenwert sofort nach Eingang in jener Auslandswährung, in der die Zahlung vertragsmäßig zu erfolgen hat, der Osterreichischen Nationalbank in der von ihr verlangten Form zum Kauf anzubieten, wenn nicht ein anderweitiges Übereinkommen mit der Osterreichischen Nationalbank getroffen wurde. Diese Anbotspflicht besteht auch dann, wenn die Ausfuhr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte und der Gegenwert nicht schon nach den bisherigen Devisenverordnungen der Osterreichischen Nationalbank zum Kauf anzubieten war. Ist der Gegenwert in diesen Fällen schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen, so hat das Anbot binnen acht Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung zu erfolgen.

2. Die Leistung und Entgegennahme der Bezahlung in inländischer Währung für in das Ausland ausgeführte oder an Ausländer (§ 3 Absatz 2) zum Zwecke der Ausfuhr verkaufte Waren ist nur dann gestattet, wenn die Bezahlung in inländischer Währung bei Geschäftsabluß vereinbart wurde und aus einem bei einer österreichischen Kreditunternehmung bestehenden freien Schillingguthaben eines Ausländers (§ 3 Absatz 2) erfolgt, es wäre denn, daß mit der Osterreichischen Nationalbank ein anderweitiges Übereinkommen getroffen wurde. Solche Zahlungen hat der Zahlungsempfänger binnen acht Tagen nach der Zahlung der Osterreichischen Nationalbank in der von ihr verlangten Form unter Angabe der Kreditunternehmung, bei der das Schillingguthaben geführt wurde, aus dem die Zahlung erfolgt ist und unter Vorlage von Zahlungsbelegen anzuzeigen. Als freie Schillingguthaben eines Ausländers sind Schillingguthaben anzusehen, die entweder vor dem 9. Oktober 1931 entstanden sind oder nach diesem Zeitpunkt mit Bewilligung der Osterreichischen Nationalbank begründet wurden und nicht im Sinne dieser Bewilligung gesperrt sind.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins im Bbl. Nr. 14 vom 18. Januar 1932.

Ungarn.

Ungarn hat seine Devisenverteilungsbestimmungen ebenfalls verschärft. Der Preisfall der meisten ungarischen Ausfuhrwaren hat der Ungarischen Nationalbank auch einen Rückschlag in der Erfassung der Devisen gebracht, sodaß die Regierung Ende Dezember eine Moratoriumsverordnung bekanntgab, wonach die Zahlung der ungarischen staatlichen und privaten Geldverbind-